

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 8/84

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P 25 53 835.6-27

der R [REDACTED] Metals Co, H [REDACTED] County, [REDACTED] West B [REDACTED] Street,
Ri [REDACTED] Post Office, V [REDACTED] (Vereinigte Staaten von Amerika),

Anmelderin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
E [REDACTED] -

weitere Verfahrensbeteiligte:

S [REDACTED] - L [REDACTED] GmbH, Braunschweig,

Einsprechende,

- Verfahrensbevollmächtigte
vor dem Bundespatentgericht: Patentanwälte
Dr.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Phys. Dr. [REDACTED],
J [REDACTED] Straße [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Ballhaus
und die Richter Prof. Dr. Windisch, Dr. Hesse, Brodeßer und
von Albert

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
34. Senats (Technischen Beschwerdesenats XXI)
des Bundespatentgerichts vom 15. November 1983
wird auf Kosten der Anmelderin zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde
wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

1. Die Patentabteilung des Deutschen Patentamts hat das
auf die am 29. November 1975 unter Inanspruchnahme der Priori-
tät der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika vom
4. Dezember 1974 eingereichte Anmeldung nachgesuchte Patent,
das eine "Endwand für eine Dose" betrifft, versagt. Das Bundes-
patentgericht hat die Beschwerde der Anmelderin zurückgewiesen.
Gegen diesen Beschluß, auf den Bezug genommen wird, richtet sich
die nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Anmelderin.

2. Die Rechtsbeschwerde bleibt erfolglos, weil der gerügte Mangel (§ 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG) nicht vorliegt.

a) Das Protokoll über die Sitzung des 34. Senats (Technischen Beschwerdesenats XXI) des Bundespatentgerichts vom 15. November 1983 weist aus, daß ein Hilfsantrag 1 (Patentan-
spruch 1) überreicht und gestellt worden ist.

b) Die Rechtsbeschwerde sieht einen Begründungsmangel darin, daß die Verhandlung geschlossen und der angefochtene Beschluß verkündet worden sei, ohne daß das Bundespatentgericht der Anmelderin Gelegenheit gegeben habe, weitere Hilfsanträge zu formulieren. Schon aus der Bezeichnung als Hilfsantrag 1 ergebe sich, daß die Anmelderin nach Erörterung dieses Hilfsantrags noch weitere Hilfsanträge habe einreichen wollen. Darüber hinaus habe der Patentanwalt der Anmelderin in der Verhandlung auf diese Absicht hingewiesen. Der Senatsvorsitzende habe dies als "Salamitaktik" bezeichnet. Der vorzeitige Abbruch der Verhandlung unter Versagung der Gelegenheit, angekündigte Hilfsanträge zu formulieren, sei dem Nichtbescheiden eines tatsächlich gestellten Hilfsantrags gleichzustellen und deshalb als Begründungsmangel zu bewerten.

c) Mit dieser Beanstandung rügt die Rechtsbeschwerde nicht das Fehlen von Gründen im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG,



sondern die Versagung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Gründe können nur soweit fehlen, wie der Gegenstand der Verhandlung oder der Antragstellung reicht. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde besagt die Beifügung der Ziffer "1" zu dem Wort "Hilfsantrag" nichts Entscheidungsbedürftiges oder -erhebliches; dieser Ziffer läßt sich entnehmen, daß der Hilfsantrag im Falle der Erfolglosigkeit des Hauptantrags auf jeden Fall unmittelbar im Anschluß daran und vor etwaigen weiteren Hilfsanträgen beschieden werden sollte; die Ziffer ersetzt nicht - wie die Rechtsbeschwerde offenbar meint - einen angekündigten weiteren Hilfsantrag. Mit der Entscheidung über den damit gekennzeichneten Antrag hat das Bundespatentgericht den Hilfsantrag beschieden. Daß diese Entscheidung mit Gründen versehen ist, hat die Anmelderin nicht in Zweifel gezogen.

d) Ob der Anmelderin ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, angekündigten Vortrag und angekündigte Anträge zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, ist eine Frage des nach Art. 103 Abs. 1 GG zu gewährenden rechtlichen Gehörs. Eine diese Frage betreffende Rüge eröffnet nicht die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nach § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG. Die Versagung des rechtlichen Gehörs zählt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zu den in § 100 Abs. 3 PatG abschließend aufgeführten Verfahrensmängeln, die mit der nicht zugelassenen

Rechtsbeschwerde gerügt werden können (vgl. BGHZ 43, 12
- Kontaktmaterial; BGH GRUR 1972, 472, 474 - Zurückverweisung).

Eine mündliche Verhandlung war nach der Sach- und Rechts-
lage nicht erforderlich. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus
§ 109 Abs. 1 Satz 1 PatG.

Ballhaus

Windisch

RiBGH Dr. Hesse ist durch
Erkrankung gehindert zu
unterschreiben.

Ballhaus

Brodeßer

von Albert